

# **Schwimmteam Erzgebirge**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 04. Mai 2001 gegründete Verein trägt den Namen "Schwimmteam Erzgebirge e. V.", kurz ST Erzgebirge oder STE.
- (2) Das ST Erzgebirge hat seinen Sitz in Olbernhau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marienberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Zweck**

- (1) Ziel und Zweck des ST Erzgebirge ist die umfassende Förderung, Entwicklung und Verbreitung des Sportes, insbesondere des Schwimmsportes in den Bereichen Leistungssport, Breitensport, Freizeitsport und Mastersport sowie die Förderung und Entwicklung der sportlichen Jugendarbeit in der Region.
- (2) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  - a) regelmässiges Training bzw. Trainingsangebote
  - b) Schwimm-, Sport- und Gesundheitskursangebote
  - c) die Durchführung von Sportveranstaltungen
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Angebote in der sportlichen Jugendarbeit
  - f) sonstige Sport-, Kultur- und Freizeitangebote.
- (3) Das ST Erzgebirge pflegt Verbindungen zu gleichgesinnten Vereinen und Vereinigungen im In- und Ausland.
- (4) Das ST Erzgebirge ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das ST Erzgebirge verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des ST Erzgebirge dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des ST Erzgebirge dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des ST Erzgebirge fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

# **Schwimmteam Erzgebirge**

## **Satzung**

### **§ 4 Mitglieder des ST Erzgebirge, deren Rechte und Pflichten Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, welche die Satzung anerkennen. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Dem ST Erzgebirge gehören an:
  - a) aktive Mitglieder - treiben regelmässig Sport
  - b) Mitglieder auf Zeit - treiben Sport im Rahmen der Kurs- und Veranstaltungsangebote, die Mitgliedschaft kann lt. Festlegung mit Eintritt zeitlich begrenzt werden
  - c) passive Mitglieder / Fördermitglieder - fördern die Aufgaben des Vereins ohne regelmässig Sport zu treiben
  - d) Ehrenmitglieder - können Personen auf Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit werden, die dem Verein in besonderen Masse gefördert haben
- (3) Aufnahmegesuche in das ST Erzgebirge sind auf dem entsprechenden Antrag schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung und alle Ordnungen des ST Erzgebirge an.
- (4) Die Startrechte von Mitgliedern liegen beim ST Erzgebirge. Per Antrag an den Vorstand kann dieser mit drei Viertel Mehrheit einem Startrechtwechsel oder einem Zweitstartrecht zustimmen.
- (5) Die aktiven Mitglieder, vor allem im Kinder- und Jugendbereich, werden in Zusammenarbeit von Trainern und Vorstand nach Leistungsstand und Trainingsmöglichkeiten des Vereins in verschiedene Trainingsgruppen eingeteilt. Die Bekanntgabe der Gruppenzusammensetzung erfolgt meist zu Beginn der Saison in der Vereinszeitung. Änderungswünsche zur Einteilung können nur von dem jeweiligem Sportler und dessen Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen schriftlich erfolgen, über den Vorstand und Trainer zu beraten haben. Ein Rechtsanspruch auf erweitertes Training besteht jedoch nicht.
- (6) Alle Mitteilungen über und zum ST Erzgebirge werden dessen Mitgliedern regelmässig auf der offiziellen Homepage mitgeteilt.
- (7) Das ST Erzgebirge erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Beiträge, Aufnahmegebühr sowie sonstige Gebühren und deren Zahlungsweise regelt die jeweils aktuelle Beitrags- und Finanzordnung des ST Erzgebirge die vom Vorstand festgelegt wird.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit:
  - a) dem Austritt aus dem ST Erzgebirge
  - b) bei Mitgliedern auf Zeit mit dem festgelegten Austrittsdatum
  - c) dem Ausschluss aus dem ST Erzgebirge
  - d) dem Tod eines Mitgliedes.
- (9) Der Austritt muss durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er kann nur mit Wechsel eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. erklärt werden.
- (10) Über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem ST Erzgebirge entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen beziehungsweise die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise schädigt oder die ihm nach der Satzung auferlegten Pflichten wiederholt verletzt hat. Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand wird es aus der Mitgliedsliste gestrichen. Bestehende Forderungen gegen das ausgeschlossene Mitglied bleiben dabei unberührt.

# **Schwimmteam Erzgebirge**

## **Satzung**

### **§ 5 Organe des ST Erzgebirge**

- (1) Die Organe des ST Erzgebirge sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand nach § 7 dieser Satzung
  - b) der Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 6 Vorstand des ST Erzgebirge**

- (1) Der Vorstand des ST Erzgebirge setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Protokollführer
  - e) bis zu sechs Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemässen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.
- (3) Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit ein kommissarisches bis zur nächsten regulären Vorstandswahl berufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet, mit Ausnahme der getroffenen Regelungen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a) Beitrags- und Finanzordnung
  - b) Ehrenordnung
  - c) Trainingsordnung
  - d) sonstige Ordnungen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt alle geeigneten Massnahmen zu beschliessen, um einen ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb des Vereins zu gewährleisten, insbesondere:
  - a) den Einsatz eines Geschäftsführers
  - b) die Einrichtung einer Geschäftsstelle
  - c) die Anstellung von Trainern und Übungsleitern
  - d) die Bildung von Arbeitsgruppen zu denen auch Nichtvereinsmitglieder herangezogen werden dürfen
  - e) sonstige Massnahmen.
- 7) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils aktuellen in der Steuergesetzgebung festgesetzten Ehrenamtpauschale (derzeit nach §3 Nr. 26a EStG) erhalten.

### **§ 7 Vorstand gemäss § 26 BGB**

- (1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

# **Schwimmteam Erzgebirge**

## **Satzung**

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschliessende Organ des ST Erzgebirge. Stimmberechtigt sind alle erschienen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Der Termin für diese Veranstaltung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt auf der Vereinsinternetseite mindestens vier Wochen vor dem Termin.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss vorsehen:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Finanzbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen - laut § 6 dieser Satzung
  - e) Anträge - welches spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen sind
  - f) Sonstiges.
- (4) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen. Über die Auflösung des Vereins entscheidet laut § 10 dieser Satzung die dafür einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt vom Vorstand einzuberufen. Es gelten die halben Fristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand des Vereins eingesetztes Mitglied.
- (7) Alle ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt. Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel Mehrheit.
- (8) Verhinderte stimmberechtigte Mitglieder können durch schriftliche Erklärung ihre Stimme einem anderem Mitglied übertragen, mit der Einschränkung, dass ein Mitglied höchstens eine Vertretung übernehmen darf. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben.
- (9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag der Mitgliederversammlung auch geheim erfolgen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

# **Schwimmteam Erzgebirge**

## **Satzung**

### **§ 9 Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden ein bis drei Rechnungsprüfer gewählt. Die Prüfung kann auch durch einen unabhängigen Dritten erfolgen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und Buchführungen, den Jahresabschluss sowie die Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Vorstandes. Über durchgeführte Rechnungsprüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Rechnungsprüfer unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung des ST Erzgebirge und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des ST Erzgebirge kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des ST Erzgebirge oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Olbernhau zu, die es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. November 2017 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Protokollführer

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied